

Teilnahmebedingungen für Sofortlotterien mit Rubbellosen im Internet

10/2020

Präambel

Ziele des staatlichen Glücksspielwesens sind im Bereich der Lotterien gleichrangig:

1. das Entstehen von Glücksspielsucht und Wettsucht zu verhindern und die Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung zu schaffen,
2. durch ein begrenztes, eine geeignete Alternative zum nicht erlaubten Glücksspiel darstellendes Glücksspielangebot den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken, sowie der Entwicklung und Ausbreitung von unerlaubten Glücksspielen in Schwarzmärkten entgegenzuwirken,
3. den Jugend- und den Spielerschutz zu gewährleisten,
4. sicherzustellen, dass Glücksspiele ordnungsgemäß durchgeführt, die Spieler vor betrügerischen Machenschaften geschützt und die mit Glücksspielen verbundene Folge- und Begleitkriminalität abgewehrt werden.

In Ansehung dieser Ziele und um der ordnungsrechtlichen Aufgabe nachzukommen, ein ausreichendes Glücksspielangebot sicherzustellen, wird die Sofortlotterie zu den nachfolgenden Bedingungen veranstaltet/durchgeführt.

Die Gewinnermittlung und Gewinnausschüttung findet teilweise mit anderen Unternehmen im Rahmen einer gemeinsamen Poolung statt.

Die in diesen Teilnahmebedingungen aufgeführten Begrifflichkeiten gelten gleichermaßen für alle Geschlechtsformen (männlich/weiblich/divers) und werden nicht zum Nachteil eines Geschlechts verwendet.

I. ALLGEMEINES

§ 1 Organisation

- (1) Die NordwestLotto Schleswig-Holstein GmbH & Co. KG (im Folgenden als Unternehmen bezeichnet) veranstaltet auf Grundlage der vom Land Schleswig-Holstein erteilten Genehmigung die Sofortlotterie mit Rubbellosen im Internet.
- (2) Vertriebsgebiet des Unternehmens ist das Land Schleswig-Holstein.
- (3) Das Unternehmen unterhält eine Hauptverwaltung (Zentrale) und hat für die Spielteilnahme mittels Internet eine entsprechende virtuelle Internet-Annahmestelle eingerichtet.

§ 2 Verbindlichkeit der Teilnahmebedingungen

- (1) Für die Teilnahme an der Sofortlotterie im Internet sind allein diese Teilnahmebedingungen des Unternehmens einschließlich eventuell ergänzender Bedingungen maßgebend.

- (2) Die „Besondere(n) Bestimmungen“ für einzelne Losserien „bei der Sofortlotterie mit Rubbellosen im Internet“ sind Bestandteil dieser Teilnahmebedingungen.
- (3) Der Spielteilnehmer erkennt diese Teilnahmebedingungen mit dem Erwerb des Loses als verbindlich an.
- (4) Diese Teilnahmebedingungen sowie die „Besondere(n) Bestimmungen“ für einzelne Losserien „bei der Sofortlotterie mit Rubbellosen im Internet“ und die eventuell ergänzenden Bedingungen können im Rahmen des Internet-Angebotes des Unternehmens aufgerufen, ausgedruckt und/oder mittels Download abgerufen werden. Dies gilt auch für etwaige Änderungen und Ergänzungen der Teilnahmebedingungen oder der eventuell ergänzenden Bedingungen.

Das Unternehmen behält sich eine andere Form der Bekanntgabe vor.

- (5) Bei etwaigen Widersprüchen zwischen Angaben auf den Losen und sonstigen werblichen Aussagen zu den Teilnahmebedingungen gehen diese Teilnahmebedingungen vor.

§ 3 Gegenstand der Sofortlotterien

- (1) Die Sofortlotterien werden in besonders bezeichneten Serien aufgelegt. Die einzelnen Seriengrößen werden im jeweiligen Gewinnplan genannt. Jedes Los trägt die Serienbezeichnung und eine Nummerierung (Losnummer).
- (2) Die Sofortlotterie-Serien bestehen aus einer Kombination von Gewinn- und Nietenlosen. Jedes Los wird gesondert durch einen Zufallsgenerator ausgewählt.
- (3) Die Gewinnpläne und das Ende der jeweiligen Laufzeit der über das Internet angebotenen Sofortlotterie-Serien werden auf den Webseiten des Unternehmens bekannt gegeben.

§ 4 Spielgeheimnis

- (1) Das Unternehmen wahrt das Spielgeheimnis, insbesondere darf der Name des Spielteilnehmers nur mit dessen ausdrücklicher Einwilligung bekannt gegeben werden.
- (2) Gesetzliche Auskunftspflichten des Unternehmens bleiben hiervon unberührt.

II. SPIELVERTRAG

§ 5 Voraussetzungen für die Spielteilnahme, Registrierung, Identifizierung, Authentifizierung

- (1) Die Teilnahme an den Sofortlotterien ist nur mit dem vom Unternehmen jeweils für die Spielteilnahme zugelassenen Verfahren auf den Webseiten möglich. Die Laufzeit für die angebotenen Rubbellosserien kann zeitlich begrenzt werden. Einzelheiten werden auf der Webseite bekannt gegeben.
- (2) Der Spielvertrag kommt nach Maßgabe der Bestimmungen in diesem Abschnitt zwischen dem Spielteilnehmer und dem Unternehmen zustande.
- (3) Eine Spielteilnahme ist nur für Spielteilnehmer möglich, die ihren Wohnsitz (Postleitzahl und Wohnort) in Schleswig-Holstein haben und zum Zeitpunkt der Spielteilnahme bestätigen, dass sie sich in Schleswig-Holstein aufhalten.
- (4) Die Spielteilnahme darf nur im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erfolgen.
- (5) Der Spielteilnehmer hat sich vor der ersten Spielteilnahme entsprechend dem festgelegten Verfahren auf elektronischem Wege zu registrieren und damit zu identifizieren.
- (6) Die Spielteilnahme Minderjähriger und gesperrter Spieler ist ausgeschlossen. Der Ausschluss Minderjähriger oder gesperrter Spieler erfolgt durch Identifizierung und Authentifizierung sowie durch Prüfung gegen die zentrale Sperrdatei. Die Identifizierung erfolgt zunächst durch die Eingabe von personenbezogenen Daten durch den Spielteilnehmer im Internet-Spielsystem und anschließend durch den vom Unternehmen eingerichteten „IdentitätsCheck Premium“ bei der SCHUFA Holding AG und/oder durch ein Post-IDENT-Verfahren.

Die Prüfung gegen die Datei gesperrter Spieler des gesetzlich vorgeschriebenen Sperrsystems erfolgt im Rahmen der Registrierung sowie bei jeder Spielteilnahme.

- (7) Sofern die vom Unternehmen zur Identifikation gewählten Verfahren (IdentitätsCheck

Premium der SCHUFA/Post-IDENT) keine Bestätigung der Volljährigkeit und/oder des Wohnsitzes im Sinne des § 6 Abs. 3 ergeben, ist der Spielteilnehmer von der Spielteilnahme ausgeschlossen.

- (8) Das Unternehmen behält sich das Recht vor, aus wichtigen Gründen eine Registrierung zu verweigern oder die gewährte Registrierung zu löschen und das Spielkonto aufzulösen.
- (9) Für die Auskunftseinholung durch das Unternehmen erteilt der Spielteilnehmer im Rahmen des Registrierungsverfahrens sein Einverständnis.
- (10) Im Rahmen der Registrierung gibt der Spielteilnehmer eine E-Mail-Adresse an und setzt sich ein persönliches Passwort. Diese Angaben muss er bei jedem Login zur Spielteilnahme zum Zwecke der Authentifizierung eingeben.
- (11) Das Unternehmen richtet für jeden registrierten Spielteilnehmer ein Spielkonto ein. Die Zuordnung zum Spielteilnehmer erfolgt durch die vom Unternehmen vergebene Kunden-ID.
- (12) Durch Aufruf des Spielkontos kann sich der Spielteilnehmer über die Höhe des Guthabens auf seinem Spielkonto informieren. Jede Ein- und Auszahlung wird auf dem Spielkonto protokolliert. Eine Verzinsung des Guthabens erfolgt nicht.
- (13) Eingezahltes Guthaben auf dem Spielkonto kann nur für die Bezahlung von Spieldaufträgen verwendet werden. Die Auszahlung von eingezahltem Guthaben auf das auf dem Spielkonto hinterlegte Bankkonto ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Der Spielteilnehmer hat sich hierzu an den Kundenservice des Unternehmens zu wenden. Das Unternehmen behält sich bei der Wiederauszahlung von eingezahltem Guthaben das Recht vor, allfällige Gebühren, insbesondere für Kreditkartentransaktionen, einzubehalten.
- (14) Das Spielkonto darf ein Guthaben von 1.100,- Euro nicht überschreiten. Über diesen Betrag hinausgehende Einzahlungsbeträge des Spielteilnehmers werden nicht angenommen.
- (15) Das Unternehmen beachtet die gesetzlichen Höchstesatzgrenzen von 1.000,- Euro pro Monat je Spielteilnehmer (Spieleinsatzlimits) und gibt die jeweils vorgeschriebenen Limits auf der Internetseite des Unternehmens bekannt. Jeder Spielteilnehmer wird dazu aufgefordert, sich bei Registrierung ein individuelles Spieleinsatzlimit zu setzen, das bis zur Höhe der Höchstesatzgrenze jederzeit vom Spielteilnehmer verändert werden kann. Hat sich der Spielteilnehmer bei Registrierung kein individuelles Spieleinsatzlimit gesetzt, so gilt als Spieleinsatzlimit das gesetzliche Höchstesatzlimit. Möchte der Spielteilnehmer sein Spieleinsatzlimit verringern, so wird dies vom System sofort berücksichtigt. Erhöhungen des Spieleinsatzlimits durch den Spielteilnehmer werden dagegen erst nach einer Schutzfrist von sieben Tagen wirksam.

§ 6 Teilnahme

- (1) Die Teilnahme an den Internet-Sofortlotterien erfolgt durch den Kauf eines oder mehrerer Lose.
- (2) Die Spielteilnahme an den angebotenen Sofortlotterie-Serien kann zeitlich und/oder einsatzbezogen begrenzt werden. Einzelheiten werden auf den Webseiten des Unternehmens bekannt gegeben.
- (3) Nach endgültiger Bestätigung durch den Spielteilnehmer ist ein Widerruf seines Angebots auf den Abschluss eines Spielvertrags nach § 312 g Abs. 2 Nr. 12 BGB bzw. ein Rücktritt vom Spielvertrag nach § 312 g Abs. 2 Nr. 12 BGB nicht möglich.
- (4) Für die Sofortlotterien im Internet gelten besondere Spiel- und Kauflimits. Es dürfen pro Spielteilnehmer maximal 20 Lose pro Tag gekauft und/oder gespielt werden. Das Tageskauflimit für Sofortlotterien im Internet beträgt maximal 100 Euro. Es können maximal 20 gekaufte, aber noch nicht gespielte Lose im Bereich „meine Spiele“ aufbewahrt werden. Nach Ablauf des Kauftages müssen zunächst alle im Bereich „meine Spiele“ aufbewahrten Lose gespielt werden, bevor neue Lose gekauft werden können.
- (5) Das Unternehmen betreibt die verschiedenen Spiele der Lotterie mit Sofort-Gewinnentscheid in aufeinanderfolgenden Auflagen von Rubbellosserien, die aus einer Kombination von Gewinn- und Nietenlosen bestehen. Die Lose tragen eine fortlaufende Nummerierung und werden bei Teilnahme einzeln durch einen Zufallsgene-

rator ausgewählt. Der Gewinnplan des jeweiligen Spiels ist pro Serie auf der zugehörigen Webseite hinterlegt.

- (6) Die Internet-Rubbellose enthalten Spielfelder, die elektronisch verdeckt sind. Sie können darüber hinaus Sonderfelder beinhalten.
- (7) Das Spiel der gekauften Rubbellose kann direkt von der Bestätigungsseite, die den Los-Kauf bestätigt oder aus dem Bereich „Meine Spiele“ heraus gestartet werden.
- (8) Sollte beim Spielen eines Rubbelloses vor dem vollständigen Sichtbarmachen der Spielfelder die Datenübertragung oder gesamte Internetverbindung unterbrochen werden, wird dieses Rubbellos automatisch wieder in der Rubrik „Meine Spiele“ abgelegt und ist nach Wiederherstellung der Verbindung erneut spielbar.
- (9) Für jede Rubbellosserie wird eine Laufzeit festgelegt. Die Internet-Rubbellose müssen innerhalb der vom Unternehmen festgelegten Frist gespielt werden. Diese Frist wird auf der zugehörigen Webseite bekannt gegeben. Werden Rubbellose nicht rechtzeitig gespielt, werden sie automatisch durch das Unternehmen aufgedeckt und ein eventueller Gewinn dem Spielkonto automatisch gutgeschrieben. Sofern der Spielteilnehmer in seinem Spielkonto das Versenden einer Gewinnbenachrichtigungsmail aktiviert hat, wird er per E-Mail über einen angefallenen Gewinn informiert.
- (10) Lose, die Mängel (z. B. Text- oder Darstellungsfehler oder technische Mängel) aufweisen, sind ungültig. Der Lospreis wird nach Prüfung der Beanstandung dieser Lose erstattet. Weitergehende Ansprüche des Spielteilnehmers sind ausgeschlossen. Das Unternehmen ist berechtigt, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ein Los von der Teilnahme an der Lotterie auszuschließen. Darüber hinaus kann gegenüber dem Spielteilnehmer aus wichtigem Grund der Rücktritt vom Vertrag erklärt werden. Ein wichtiger Grund liegt u. a. vor, wenn gegen einen Teilnahmeausschluss verstoßen wurde, der Verdacht einer strafbaren Handlung besteht, wenn die Sicherheit des Spielgeschäfts nicht gewährleistet oder die ordnungsgemäße Abwicklung nicht möglich ist. Der Spieleinsatz wird erstattet. Weitergehende Ansprüche des Spielteilnehmers sind ausgeschlossen.
- (11) Die Spielteilnahme jedes Spielteilnehmers wird vom Unternehmen in einem Transaktionsprotokoll erfasst.

§ 7 Spieleinsatz

- (1) Der Spieleinsatz für ein Los ist für jede angebotene Sofortlotterie-Serie auf den Webseiten des Unternehmens einsehbar.
- (2) Ein täglicher, wöchentlicher oder monatlicher Höchstspieleinsatz eines jeden Spielteilnehmers für die Teilnahme an den vom Unternehmen im Internet angebotenen Lotterien (Gesamtspieleinsatz) kann im Rahmen des Internetangebotes festgesetzt werden.
- (3) Der Spielteilnehmer hat den Spieleinsatz mit Abgabe seiner Erklärung, am Spiel teilnehmen zu wollen, zu zahlen.
- (4) Die Zahlung erfolgt durch die vom Unternehmen zugelassenen Zahlungsarten.

§ 8 Spielbenachrichtigung

- (1) Nach Abgabe der Kaufklärung und der Übertragung der vollständigen Daten zur Zentrale des Unternehmens oder dessen Dienstleisters wird mit der Abspeicherung sämtlicher Daten in der Zentrale oder beim Dienstleister von dieser/diesem zufällig ein Rubbellos aus den zur Verfügung stehenden Losen ausgewählt und dem Kunden zugeordnet. Die Losnummer dient der Zuordnung des Rubbelloses zu den in der Zentrale gespeicherten Daten.
- (2) In Verbindung damit erhält der Spielteilnehmer für jeden Spielauftrag eine Spielbenachrichtigung per E-Mail. Außerdem wird dem Spielteilnehmer die ausdrucksfähige Spielquittung unmittelbar angezeigt.
- (3) Die Spielbenachrichtigung umfasst
 - die Geschäftsangaben des Unternehmens,
 - die Kunden-ID
 - das Kaufdatum und die Uhrzeit
 - die Spielart
 - die jeweilige Losnummer

- den Spieleinsatz

§ 9 Abschluss und Inhalt des Spielvertrages

- (1) Der Spielvertrag wird zwischen dem Unternehmen und dem Spielteilnehmer abgeschlossen, wenn das Unternehmen das vom Spielteilnehmer unterbreitete Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages nach Maßgabe des § 9 Abs. 3 annimmt.
- (2) Der Spielteilnehmer verzichtet auf den Zugang der Erklärung, dass sein Vertragsangebot durch das Unternehmen angenommen wurde.
- (3) Der Spielvertrag ist abgeschlossen, wenn
 - die übertragenen Daten sowie die von der Zentrale vergebenen Daten in der Zentrale des Unternehmens oder bei dessen Dienstleister aufgezeichnet und auf dem sicheren Speichermedium abgespeichert sind, die auf dem sicheren Speichermedium abgespeicherten Daten dieses Spielvertrages vom Verarbeitungssystem lesbar und auswertbar sind und
 - der Spieleinsatz bezahlt ist. Bezahlt ist der Spieleinsatz, wenn er auf dem Konto des Unternehmens gutgeschrieben ist oder ein Geld-, Kreditinstitut oder die Ausgabestelle der Kreditkarte, das/die mit dem Spielteilnehmer und dem Unternehmen einen entsprechenden Vertrag geschlossen hat, eine Zahlungszusage abgegeben hat oder eine sonstige, gegenüber dem Unternehmen in diesem Zeitpunkt erklärte Zahlungsgarantie besteht.
- (4) Fehlt eine dieser Voraussetzungen, so kommt der Spielvertrag nicht zustande.
- (5) Für den Inhalt des Spielvertrages sind ausschließlich die auf dem sicheren Speichermedium vom Verarbeitungssystem lesbar und auswertbar aufgezeichneten Daten dieses Spielvertrages maßgebend.
- (6) Das Unternehmen ist berechtigt, ein bei der Zentrale eingegangenes Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages bei Vorliegen eines der in § 12 Abs. 8 genannten Gründe abzulehnen.
- (7) Darüber hinaus kann aus den in § 9 Abs. 8 genannten Gründen der Rücktritt vom Vertrag erklärt werden.
- (8) Ein Grund, der zur Ablehnung eines Angebotes nach § 9 Abs. 6 oder zum Rücktritt vom Spielvertrag nach § 9 Abs. 7 berechtigt liegt vor, wenn
 - tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Straftat gegeben sind oder
 - gegen einen Teilnahmeausschluss nach § 5 Abs. 6 verstoßen würde oder wurde.
- (9) Der Spielteilnehmer verzichtet auf den Zugang der Erklärung, dass sein Angebot auf Abschluss des Spielvertrages von dem Unternehmen abgelehnt wurde bzw. das Unternehmen vom Spielvertrag zurückgetreten ist.
- (10) Der Spielteilnehmer wird über die Ablehnung eines Angebotes auf Abschluss eines Spielvertrages bzw. den Rücktritt vom Spielvertrag durch das Unternehmen – unbeschadet des Zugangsverzichts nach § 9 Abs. 9 – unter seiner dem Unternehmen bekannten E-Mail-Adresse informiert.
- (11) Ist kein Spielvertrag zustande gekommen oder wurde vom Spielvertrag zurückgetreten, so kann der Spielteilnehmer die Rückerstattung des Spieleinsatzes geltend machen.
- (12) Im Übrigen gelten die Haftungsregelungen des Abschnitts III.

III. HAFTUNGSBESTIMMUNGEN

§ 10 Umfang und Ausschluss der Haftung

- (1) Die Haftung des Unternehmens für Schäden, die von ihm fahrlässig (auch grob fahrlässig) oder von seinen gesetzlichen Vertretern oder von seinen Erfüllungsgehilfen, insbesondere auch von mit der Weiterleitung der Daten zur Zentrale des Unternehmens beauftragten Stellen, schuldhaft verursacht werden, wird gemäß § 309 Nr. 7 b) BGB für spieltypische Risiken ausgeschlossen.
- (2) Spieltypische Risiken liegen insbesondere vor, wenn die Gefahr einer betrügerischen Manipulation im Rahmen des Spielgeschäftes für das Unternehmen und/oder für die Spielteilnehmer besteht.

- (3) § 10 Abs. 1 und § 10 Abs. 2 finden keine Anwendung auf Schäden, die auf einer Verletzung von Pflichten beruhen, die nicht unmittelbar im Zusammenhang mit spieltypischen Risiken stehen.
- (4) Bei der Verletzung von Pflichten, die nicht unmittelbar mit spieltypischen Risiken im Zusammenhang stehen, haftet das Unternehmen dem Spielteilnehmer sowohl für eigenes schuldhaftes Handeln als auch für das schuldhafte Handeln seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, sofern es sich um die Verletzung solcher Pflichten handelt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten).
- (5) Handelt es sich bei den verletzten Pflichten nicht um Kardinalpflichten, haftet das Unternehmen nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (6) Die Haftungsbeschränkungen des § 10 Abs. 1 bis Abs. 5 gelten nicht für Schäden, die in den Schutzbereich einer vom Unternehmen gegebenen Garantie oder Zusicherung fallen sowie für die Haftung für Ansprüche aufgrund des Produkthaftungsgesetzes und Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (7) In Fällen von unverschuldeten Fehlfunktionen und Störungen von technischen Einrichtungen, derer sich das Unternehmen zum Verarbeiten (z. B. Übertragen und Speichern) der Daten bedient, haftet das Unternehmen nicht.
- (8) Ebenso ist jede Haftung für Schäden ausgeschlossen, die durch strafbare Handlungen dritter Personen entstanden sind.
- (9) Das Unternehmen haftet weiterhin nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, insbesondere durch Feuer, Wasser, Streiks, innere Unruhen oder aus sonstigen Gründen, die es nicht zu vertreten hat, hervorgerufen werden.
- (10) In den Fällen, in denen eine Haftung des Unternehmens und seiner Erfüllungsgehilfen nach § 10 Abs. 7 bis Abs. 9 ausgeschlossen wurde, wird der Spieleinsatz auf Antrag erstattet.
- (11) Das Unternehmen haftet nicht für Schäden, die durch eine missbräuchliche Nutzung des Spielkontos, insbesondere durch einen Verstoß gegen die Sorgfaltspflichten gemäß § 15 entstehen.
- (12) Die Haftungsregeln gelten auch für eigenes Handeln der mit der Weiterleitung der Daten zur Zentrale des Unternehmens beauftragten Stellen im Zusammenhang mit dem Spielvertrag.
- (13) Vereinbarungen Dritter sind für das Unternehmen nicht verbindlich.
- (14) Die Haftungsregeln gelten auch für die Fälle, in denen eine Haftung bereits vor Vertragsschluss entstanden ist.
- (15) Die Haftung des Unternehmens ist auf den Ersatz des bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schadens beschränkt.

IV. GEWINNERMITTLUNG

§ 11 Gewinnentscheid

- (1) Die Lotterie besteht aus einer Kombination von Gewinn- und Nietenlosen. Das jeweilige Spielergebnis ist bereits in dem Rubbellos enthalten, das der Spielteilnehmer erworben hat. Das Los wird durch das Freirubbeln lediglich geöffnet; dies hat keinen Einfluss auf das Ergebnis.
- (2) Der Spielteilnehmer erhält den Entscheid, ob sein Los gewonnen hat, indem er die verdeckten Spielfelder sichtbar macht. Ein Gewinnfall liegt vor, soweit die Gewinnvoraussetzungen für das jeweilige Los erfüllt wurden. Das Spielergebnis wird dem Spielteilnehmer angezeigt.
- (3) Bei einem Widerspruch zwischen der Gewinnanzeige unmittelbar im Anschluss an die Offenlegung des Rubbelloses und dem in der Buchungsübersicht des Spielteilnehmers angezeigten Gewinnbetrag ist die Anzeige der Buchungsübersicht maßgeblich.

§ 12 Gewinnausschüttung

- (1) Die Gewinnausschüttung und die Gewinnwahrscheinlichkeiten ergeben sich aus dem

jeweiligen Gewinnplan. Die Gewinnpläne der Sofortlotterie-Serien sind auf den Webseiten des Unternehmens einsehbar.

- (2) Unabhängig von der Gewinnausschüttung besteht bei jeder Spielteilnahme das Risiko des vollständigen Verlustes des Spieleinsatzes.

§ 13 Gewinnauszahlung/Fälligkeit des Gewinnanspruchs

Gewinne werden dem Spielkonto des Spielteilnehmers gutgeschrieben und anschließend auf die vom Spielteilnehmer angegebene Kontoverbindung mit befreiender Wirkung überwiesen.

V. DATENSCHUTZ/SORGFALTPFLICHTEN DES SPIELTEILNEHMERS

§ 14 Datenschutz

Das Unternehmen erhebt, verarbeitet und speichert personenbezogene Daten im Rahmen der Registrierung, über die Spielteilnahme von Spielteilnehmern sowie zu Werbezwecken, um das Spielangebot besser auf die Interessen und Bedürfnisse der Spielteilnehmer zuschneiden zu können. Ausführliche Informationen zur Datennutzung unter www.lotto-sh.de/datenschutz eingesehen werden.

§ 15 Sorgfaltspflichten

- (1) Der Spielteilnehmer hat die Kunden-ID, das Passwort, die Sicherheitsabfrage und die Antwort auf die Sicherheitsabfrage geheim zu halten.
- (2) Jegliche Verfügungen, die von unberechtigten Dritten aufgrund der Kenntnis oben genannter Daten getroffen werden, gehen zulasten des Spielteilnehmers.

VI. WEITERE INFORMATIONSPFLICHTEN

§ 16 Allgemeine Informationspflicht nach § 36 Abs. 1 Nr. 1 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)

Das Unternehmen ist nicht bereit und nicht verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

VII. VERJÄHRUNG VON ANSPRÜCHEN UND INKRAFTTRETEN

§ 17 Verjährung von Ansprüchen

Für die Geltendmachung und die Verjährung von Ansprüchen gelten die gesetzlichen Verjährungsregelungen.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Teilnahmebedingungen gelten erstmals am 20.10.2020.

NordwestLotto Schleswig-Holstein GmbH & Co. KG • Handelsregister: Kiel HRA 4481 • 24103 Kiel • Andreas-Gayk- Str. 19/21 • Tel. 0431/9805-0 • Geschäftsführung: NordwestLotto Schleswig-Holstein GmbH • Handelsregister: Kiel HRB 6579 • Geschäftsführerin: Karin Seidel

Genehmigung des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein – IV365 – vom 14.09.2020